

Merkblatt zum Ruhen der Zulassung nach § 47 BRAO

1. Variante: § 47 Abs. 1 S. 1 BRAO

Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, die als

- Richterinnen oder Richter oder Beamte verwendet werden, ohne auf Lebenszeit ernannt zu sein
- Zeitsoldatinnen oder Zeitsoldaten oder
- vorübergehend Beschäftigte als Angestellte im öffentlichen Dienst

dürfen ihren Beruf als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt nicht ausüben.

Es ist ein Antrag auf **Ruhen der Zulassung** bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen. Bei einem sog. Ruhen der Zulassung (§ 47 I 1 BRAO) bleibt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, insbesondere die Eintragung im Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 BRAO), weiterhin bestehen. Hierdurch wird die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt vor einer erneuten Erwirkung der Zulassung nach Beendigung der Tätigkeit im öffentlichen Dienst und den daraus folgenden finanziellen und sonstigen Nachteilen bewahrt.

Das Ruhen wird im Rechtsanwaltsverzeichnis vermerkt. Der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt ist es **nicht gestattet, eine eigene Kanzlei unter dem Namen mit entsprechendem Praxisschild, Briefkasten etc. fortzuführen bzw. durch eine Vertretung fortführen zu lassen** (Ausnahme: § 47 Abs. 1 S. 2, Bestellung einer Vertretung oder Gestattung der selbstständigen Berufsausübung durch RAK; siehe unten).

Auch eine weitergeführte Sozietät muss auf dem Praxisschild pp. das Ruhen der Rechte des betroffenen Sozius kenntlich machen. Von der Kanzleipflicht nach § 27 BRAO wird für die Dauer der vorübergehenden Tätigkeit im öffentlichen Dienst befreit; die damit verbundenen Rechte können dann nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Pflichten der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts bleiben auch während des Ruhens der Zulassung bestehen:

- Verpflichtung dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegenüber Anzeige über Inhalt und Art der Beschäftigung zu erstatten, Unterlagen dazu auf Verlangen vorzulegen und erbetene Auskünfte zu erteilen.
- Es besteht weiterhin die Pflicht lückenlos eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) und das beA zu unterlagen
- Die Mitgliedschaftsrechte bleiben aufrechterhalten (Kammerbeitragspflicht).

Solange Sie zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, haben Sie die Befugnis, eine erworbene Fachanwaltsbezeichnung zu führen, sofern Sie Ihrer Pflicht gem. § 15 FAO nachkommen.

Sobald eine Ernennung auf Lebenszeit erfolgt bzw. die vorübergehende Tätigkeit in eine unbefristete Tätigkeit wechselt, greift ein sog. Ruhen der Zulassung nicht mehr. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen bzw. auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu verzichten.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind von der Regelung des § 47 BRAO ausgeschlossen.

2. Variante: § 47 Abs. 1 S. 2 BRAO

Auf Antrag kann jedoch gestattet werden, eine Vertretung zu bestellen oder den Beruf als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt auszuüben, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit dem Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie seines Ansehens vereinbar ist.

Eine Unvereinbarkeit liegt bei einer drohenden Interessenkollision zwischen beiden beruflichen Tätigkeitsbereichen oder bei Gefährdung der Unabhängigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts durch die Staatsnähe vor. Dies ist am Einzelfall zu prüfen. Jedenfalls muss eine Gefährdung der Interessen der Rechtspflege sowie eine Irreführung oder Verunsicherung der Rechtssuchenden vermieden werden. Dafür gelten u.a. folgende Beurteilungskriterien: Dauer des Zwischenzustandes, Art der Tätigkeit, Entfernung zwischen Tätigkeits- und Zulassungsort.

Die Kanzlei der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts besteht bei Gestattung dieses Antrags oder bei Bestellung einer Vertretung (§ 53 BRAO) fort. Diese wird dann entweder von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt selbst oder einer entsprechenden Vertretung fortgeführt. Im Falle der Bestellung einer Vertretung läuft die Kanzlei mit Praxisschild, Briefkasten pp. unter dem Namen der oder des Vertretenen weiter; die Vertretung benutzt die Briefbögen und Stempel der oder des Vertretenen. Es muss allerdings aus den Umständen deutlich erkennbar sein, dass eine Vertretung handelt. Im Falle der Gestattung, den Beruf als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt selbst auszuüben, bleibt die Anwältin oder der Anwalt weiterhin befugt, alle anwaltlichen Tätigkeiten selbst auszuüben.

Stand: 03/2022